

Thüringer Landtag
1. Wahlperiode

Drucksache 1/1739

24.11.1992

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Straßengesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Für die öffentlichen Straßen in Thüringen gilt mit Ausnahme der Bundesfernstraßen zur Zeit noch die "Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung" vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) mit der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung.

Die Fortgeltung der Straßenverordnung als Landesrecht in Thüringen beruht auf Anlage II Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag.

Da das Bundesfernstraßengesetz lediglich die Rechtsverhältnisse der Bundesfernstraßen regelt, ist für die übrigen öffentlichen Straßen ein Landesgesetz unbedingt erforderlich. Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf entspricht im wesentlichen dem Musterentwurf für ein Länderstraßengesetz, der vom Unterausschuß "Länderstraßengesetze" des Länderfachausschusses Straßenbaurecht unter Mitwirkung von Vertretern des Landes Thüringen erarbeitet wurde. Bei der Erstellung des Musterentwurfes wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß der Musterentwurf sowohl mit dem Bundesfernstraßengesetz als auch mit den Länderstraßengesetzen der alten Bundesländer im Einklang steht. Die von den übrigen neuen Bundesländern zwischenzeitlich erstellten Entwürfe eines Länderstraßengesetzes lehnen sich ebenfalls weitgehend an den Musterentwurf an.

Bezüglich der notwendigen Übergangsbestimmungen wurde im Interesse einer einheitlichen Regelung in den neuen Ländern auf Initiative Thüringens eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der neuen Bundesländer gebildet. Das Kernproblem der Erörterungen in dieser Arbeitsgruppe war die Lösung des Problems der betrieblich-öffentlichen Straßen. Da das Rechtsinstitut der betrieblich-öffentlichen Straße in den alten Bundesländern nicht bekannt ist, andererseits aber die Länderstraßengesetze möglichst in ihrer begrifflichen Gestaltung übereinstimmen sollten, war der Lösung dieses Problems besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

C. Alternativen

Da eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Bundesfernstraßengesetz und den Straßengesetzen der übrigen Bundesländer anzustreben ist, ergibt sich keine vertretbare Alternative.

D. Kosten

Da der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber der zur Zeit bestehenden Rechtslage keine wesentlichen

Veränderungen bringt, ergeben sich für das Land Thüringen keine bedeutsamen finanziellen Auswirkungen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

DER THÜRINGER MINISTERPRÄSIDENT

An den
Herrn Präsidenten
des Thüringer Landtages
Dr. Gottfried Müller
Arnstädter Straße 51

Erfurt, 23. November 1992

O-5082 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines "Thüringer Straßengesetzes" mit der Bitte um frühestmögliche Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vogel

Anlage

Thüringer Straßengesetz

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Straßen
- § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen
- § 4 Straßenverzeichnisse und Straßennummern
- § 5 Ortsdurchfahrten
- § 6 Widmung
- § 7 Umstufung
- § 8 Einziehung, Teileinziehung
- § 9 Straßenbaulast
- § 10 Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit
- § 11 Wechsel der Straßenbaulast
- § 12 Grundbuchberichtigung und Vermessungen
- § 13 Eigentumserwerb

Zweiter Abschnitt Gemeingebrauch und Sondernutzungen

- § 14 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 15 Beschränkung des Gemeingebrauchs
- § 16 Vergütung und Mehrkosten
- § 17 Verunreinigung und Beschädigung
- § 18 Sondernutzung
- § 19 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung
- § 20 Unerlaubte Benutzung einer Straße
- § 21 Gebühren für Sondernutzungen
- § 22 Straßenanlieger
- § 23 Sonstige Nutzung

Dritter Abschnitt Bauliche und sonstige Anlagen an Straßen

- § 24 Bauliche Anlagen an Straßen
- § 25 Schutzwaldungen
- § 26 Schutzmaßnahmen
- § 27 Bepflanzung des Straßenkörpers

Vierter Abschnitt Kreuzungen von Straßen und Gewässern, Umleitungen

- § 28 Kreuzung öffentlicher Straßen
- § 29 Kostentragung beim Bau und bei der Änderung von Kreuzungen öffentlicher Straßen
- § 30 Unterhaltung von Straßenkreuzungen
- § 31 Kreuzung von Gewässern
- § 32 Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern
- § 33 Ermächtigung zu Richtverordnungen
- § 34 Umleitungen

Fünfter Abschnitt Planungen, Planfeststellungen und Enteignung

- § 35 Planungen
- § 36 Planungsgebiet
- § 37 Vorarbeiten
- § 38 Planfeststellung

- § 39 Veränderungssperre
- § 40 Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
- § 41 Vorzeitige Besitzeinweisung
- § 42 Enteignung

**Sechster Abschnitt
Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörden**

- § 43 Träger der Straßenbaulast
- § 44 Straßenbaulast Dritter
- § 45 Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Baulast
- § 46 Straßenbaubehörden
- § 47 Straßenbaubehörden für kommunale und sonstige öffentliche Straßen

**Siebenter Abschnitt
Straßenaufsicht**

- § 48 Straßenaufsicht, Straßenaufsichtsbehörde

**Achter Abschnitt
Straßenreinigung, Winterdienst**

- § 49 Straßenreinigung, Winterdienst

**Neunter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Ausführungsvorschriften
- § 52 Übergangsbestimmungen
- § 53 Schlußbestimmungen

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für die Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2
Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu der öffentlichen Straße gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 10

Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit

(1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befaßten Körperschaften und Behörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885-1168) in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik, genügen. Einer Genehmigung, Erlaubnis, Anzeige oder Abnahme bedarf es nicht, wenn die Bauwerke unter verantwortlicher Leitung eines Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes einer Straßenbaubehörde des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde hergestellt und unterhalten werden.

(3) Straßen in Wassergewinnungsgebieten sind so zu bauen und zu unterhalten, daß Wassergüte und Wassermenge nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 10:

Absatz 1 regelt zum einen, daß alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben von den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit erfüllt werden. Dies entspricht der Rechtsprechung. Zum anderen soll die Verkehrssicherungspflicht, deren Verletzung nach der Rechtsprechung ausschließlich Ansprüche nach § 823 BGB auslöst, ebenfalls zur Amtspflicht werden. Dadurch kann eine unmittelbare Inanspruchnahme der Bediensteten der Straßenbauverwaltung durch den Geschädigten weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Anstellungskörperschaft hat insoweit für einen Bediensteten im Rahmen des Artikels 34 GG einzutreten.

Da für alle neuen Bundesländer das Verhältnis zwischen Artikel 34 GG, § 839 BGB und dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, das gemäß Artikel I Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 858-1168) in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschn. III zum Einigungsvertrag als Landesrecht weitergilt, geregelt werden muß, war in § 10 Abs. 1 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Staatshaftungsgesetz in diesem Zusammenhang keine Anwendung findet.

Absatz 2 stellt klar, daß - ebenso wie nach § 4 FStrG - eine Freistellung vom formellen Bauordnungsrecht erfolgt; die Bauten unterstehen ohne Einschränkung der Eigenverantwortung der Straßenbaubehörden. Satz 2 stellt die Straßenbaubehörden von verfahrensrechtlichen Mitwirkungsakten anderer Behörden, also insbesondere irgendwelcher Bauabnahmen, frei. Die Einschränkung, daß derartige Mitwirkungen nur dann entfallen, wenn die Bauwerke unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörden des Landes oder einer Gemeinde von mehr als 50.000 Einwohnern ausgeführt und unterhalten werden, ist so zu verstehen, daß diese Behörden regelmäßig mit Bediensteten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes besetzt sind, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Absatz 3 regelt den Fall, daß Straßen in Wassergewinnungsgebieten gebaut werden.